

# Externe Brandschutzbeauftragte

## Arbeitssicherheit



Warum sollte ein Inhaber eines Betriebes oder ein Unternehmer sowie eine gleichgestellte Person im Bereich der öffentlichen Verwaltung einen Brandschutzbeauftragten bestellen?

§130 OwiG „Überwachung durch Aufsichtspersonen“

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens, sowie einer Verwaltung vorsätzlich oder fahrlässig (= schuldhaft!) die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

*Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.*

**Der Brandschutzbeauftragte gemäß der Industriebaurichtlinie:**

Der Betreiber eines Industriebaues mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt

mehr als 5000m<sup>2</sup> hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

**Der Brandschutzbeauftragte gemäß Musterbauordnung und vfdb-Richtlinie:**

(vfdb - Verein zur Förderung des deutschen Brandschutzes / vfdb 12/09-01, 12/09-01A: 2003-04)

Der vfdb (Referate 12 und 9), der Werkfeuerwehverband Deutschland sowie die Sachverständiger fordern in der vfdb-Richtlinie 12/09-01 bzw. in der Musterbauordnung, in den Bereichen Verwaltung, Dienstleistung, Handel & Verkauf folgende Regelung von den Verantwortlichen:

Betriebsart	MA v Ort	BrandSchBea
Einrichtungen mit überwiegend ordkundigen Personen (Büro und Verwaltungen)	400	1
Einrichtungen mit überwiegend ortunkundigen Personen (Hotels, Warenhäuser und Versammlungsstätten)	250	1
Einrichtungen, in denen sich hilfebedürftige Personen aufhalten (Pflegeheime, Krankenhäuser und JVA)	100	1

MA v Ort = Mitarbeiter / Anwesende vor Ort)

Der vfdb (Referate 12 und 9), der Werkfeuerwehverband Deutschland sowie die Sachversicherer fordern in der vfdb-Richtlinie 12/09-01

bzw. in der Musterbauordnung, in den Bereichen Industrie und Handwerk folgende Regelung von den Verantwortlichen:

Betriebsart	Brandrisiko			BrandSchBea
	+	++	+++	
Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transports und ähnliche Einrichtungen	250 Pers.	175 Pers.	100 Pers.	Mindestens 1 Brandschutzbeauftragter

+ geringes Risiko, ++ mittleres Risiko, +++ hohes Risiko

Der Unternehmer bzw. der Inhaber eines Betriebes hat immer eine Restverantwortung, die er nicht ablegen kann. Diese rechtstaatliche Verantwortung kann er über das Delegieren an

geschultes Fachpersonal zwar nicht reduzieren, aber für sich verbessern. Doch mit welchen Verantwortungen hat man zu rechnen?

Was ist rechtstaatliche Verantwortung?		
Ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortung	Staatliche Ermahnung	Zukünftig die Vorschriften einhalten
Strafrechtliche Verantwortung	Staatliche Bestrafung	Für einen Vorschriften-Verstoß mit Folgen
Haftungsrechtliche Verantwortung	Zivilrechtlicher Schadensausgleich	Für einen schuldhaft verursachten Schaden

## Impressum

### Medical Airport Service GmbH

Langer Kornweg 7  
654 51 Kelsterbach  
Telefon 06107-503819  
Telefax 06107-503828  
info@medical-airport-service.de  
www.medical-airport-service.de